



Bundesamt
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr · Postfach 19 01 80 · 50498 Köln

Herr
Michael Ebeling

Per E-Mail vorab:
m.ebeling.r[REDACTED]@fragdenstaat.de

Datum 28.11.2019
Gz. StJ-IFG 2019
Postanschrift Postfach 19 01 80
50498 Köln
Telefon 0221 5776-0 oder [REDACTED]
Telefax 0221 5776 [REDACTED]
E-Mail poststelle@bag.bund.de
Internet www.bag.bund.de

Hausanschrift
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von
[REDACTED]

Ihr Antrag vom 31.08.2019 nach IFG/UIG/VIG
Betreff: Fehlerquoten der Seitenscan-Einrichtungen und der Auswertungen der
Seitenscans der TollCollect-Kontrollbrücken und –säulen [#165643]

Sehr geehrter Herr Ebeling,

zu Ihrem mit E-Mail vom 31.08.2019 gestellten Antrag erlasse ich folgenden

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 31.08.2019 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang beim Bundesamt für Güterverkehr gestellt. Sie begehren Auskunft bzw. Vorlage von Unterlagen, aus denen die Fehlerquoten und deren Ermittlungsvorgehen der Seitenscan-Einrichtungen und der Auswertungen der Seitenscans der TollCollect-Kontrollbrücken und –säulen seit Bestehen

Informationen zum Datenschutz im BAG finden Sie auf <https://www.bag.bund.de> unter der Rubrik „Datenschutz“.



des TollCollect-Systems bis 2019 hervorgehen. Sie stützen Ihren Antrag auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

II.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Ein Anspruch auf antragsgemäßen Informationszugang nach § 1 IFG besteht. Ihrem Antrag wird stattgegeben. Daher informiere ich Sie wie folgt:

Die automatischen Kontrolleinrichtungen sind zur Sicherstellung einer effektiven Kontrolle mit verschiedenen technischen Komponenten ausgerüstet. Neben einer Kommunikation mit vorhandenen OBU's wird z.B. ergänzend mithilfe eines Kamerasystems eine Kennzeichenlesung vorgenommen, um manuelle Einbuchungen zu überprüfen. Zudem erfolgt ein seitlicher Scann des Fahrzeugs. Dies erfolgt vollständig automatisiert. Zur Sicherstellung, dass aus diesem automatisierten Prozess keine unberechtigten Nacherhebungs- und ggf. Ordnungswidrigkeitenverfahren entstehen, werden potentielle Verdachtsfälle zusätzlich einer manuellen Prüfung und ggf. Nachbearbeitung zugeführt. Erst wenn ein Verdachtsfall die technischen und manuellen Prüfungsverfahren durchlaufen hat, werden weitergehende Schritte eingeleitet. Eine automatische Nacherhebung oder Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren findet dagegen nicht statt.

Das Bundesamt für Güterverkehr misst unter anderem die Klassifizierungsquote bezüglich der Achsklassen. Diese dient der Bestimmung der Qualität der Erkennung der korrekt klassifizierten mautpflichtigen Fahrzeuge in Bezug auf die vertraglich vorgegebenen Achsklassen durch die automatischen Kontrolleinrichtungen. Als korrekt klassifiziert gelten alle korrekt als mautpflichtig erkannten Fahrzeuge, welche von den Kontrolleinrichtungen der korrekten Achsklasse zugeordnet werden.

Die einzelnen Werte können Sie dieser Tabelle entnehmen:

Angaben in %	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19
Klassifizierungsquote Achsklassen	98,95	99,18	99,26	98,37	99,18	99,76	97,67	99,32	98,57	98,86	99,36	99,35

Für den Zeitraum vor September 2018, also den Zeitraum bevor sich die Toll Collect GmbH im Besitz der öffentlichen Hand befunden hat, galt ein anderer Betreibervertrag. In diesem ging die Klassifizierungsquote bezüglich der Achsklassen in einem anderen Messverfahren zur Überprüfung der Qualität der automatischen Kontrolleinrichtungen auf. Die vertraglichen Vorgaben hierzu wurden seitens der Toll Collect GmbH eingehalten.

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung (Auskunft) ergeht gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag/

